

## 1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 1.1 Der Wäscheaustausch erfolgt gemäss dem Tourenplan der jeweiligen Region. Die Wäsche wird in den von dem Dienstleister zur Verfügung gestellten Gittercontainern geliefert und abgeholt.
- 1.2 Die gebrauchte Wäsche ist nach Kunden- und Mietwäsche und innerhalb der jeweiligen Wäsche nach Bett-, Frottier- und Tischwäsche zu sortieren.
- 1.3 Duvet und Kissen sind auf der rechten Seite zu retournieren.
- 1.4 Der Kunde ist verpflichtet, die abgegebenen Gittercontainer und Säcke sorgfältig zu behandeln und haftet für allfällige Schäden. Die Gittercontainer sind ausschliesslich für den Hin- und Rücktransport der Wäsche zu verwenden. Sie stehen dem Kunden während 25 Kalendertagen kostenfrei zur Verfügung. Ab dem 26. Tag wird eine Mietgebühr von CHF 1.00 / Tag verrechnet. Dies während den Monaten Januar, Februar, März, Juli, August und September.
- 1.5 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist die Vertragsdauer unbefristet und kann unter Angabe eines Grundes innerhalb von 90 Tagen gekündigt werden.
- 1.6 Für Spezialbestellungen bzw. Extralieferungen, die ausserhalb des Tourenplans erfolgen, werden die effektiven Transportkosten oder mindestens CHF 20.00 verrechnet.
- 1.7 Der Mindestauftrag beträgt CHF 200.- pro Lieferung, ansonsten wird eine Lieferpauschale von CHF 20.- verrechnet.
- 1.8 Für Öko-Abgaben (CO<sub>2</sub>, VOC, LSV, etc.), welche uns vom Staat auferlegt werden, verrechnen wir 2.5% auf den jeweiligen Netto-Rechnungsbetrag.
- 1.9 Beanstandungen müssen sofort, jedoch spätestens innert 7 Tagen mitgeteilt werden.
- 1.10 Zahlungsfrist 30 Tage netto oder nach spezieller Vereinbarung. Bei Zahlungsverzögerung ist der Dienstleister berechtigt Verzugszinsen von 5% zu verrechnen und die Lieferungen sofort einzustellen bzw. sämtliche Mietwäsche zurückzuziehen. Ab der Mahnstufe 2 wird eine Gebühr von CHF 45.- verrechnet.
- 1.11 Bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung muss der Kunde dem Dienstleister eine Pauschalentschädigung im Betrag von zwei Monatsrechnungen, basierend auf dem Durchschnitt der letzten zwölf geöffneten Monate, bezahlen.
- 1.12 Preisanpassungen bleiben vorbehalten.
- 1.13 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Ilanz.
- 1.14 Die Zufahrtswege für die Anlieferung müssen stets von Schnee befreit und gut zugänglich sein.

## 2. Mietwäsche

- 2.1 Die Mietwäsche ist Eigentum des Dienstleisters und darf nur durch diese gewaschen werden. Dem Dienstleister steht das Recht zu, die sachgemässe Lagerung der Wäsche im Betrieb des Mieters zu überprüfen.
- 2.2 Wird die Mietwäsche beim Kunden gewaschen oder beschädigt, behält sich der Dienstleister das Recht vor, den Selbstkostenpreis zu verrechnen.
- 2.3 Sollte der Kunde trotz Kontrolle ein mangelhaftes Wäschestück erhalten, ersetzt der Dienstleister dies, sobald sie es separat und unbenutzt vom Kunden zurückerhält.
- 2.4 Der Kunde hat die Mietwäschebestellung 2 Werkzeuge im Voraus zu tätigen.
- 2.5 Ein Anspruch auf Rückvergütung für unbenutzte Mietwäsche besteht grundsätzlich nicht.
- 2.6 Die bei dem Dienstleister erfassten Wäschemengen sind massgebend. In Rechnung gestellt wird die gelieferte saubere Wäsche.
- 2.7 Die Mietgebühr beträgt 3% des Rechnungsbetrages. Bei einem Umsatz unter CHF 7'000.00 pro Jahr erfolgt ein Zuschlag von 45% (inkl. Mietgebühr).
- 2.8 Bei Vertragsauflösung hat der Kunde den vollständigen Wäschebestand und sämtliche Transportmittel zurückzugeben.

## 3. Kundenwäsche

- 3.1 Neu angeschaffte Wäsche wird, sofern es sich nicht um einen einmaligen Waschauftrag handelt, gegen eine Gebühr von dem Dienstleister gekennzeichnet. Der Kunde muss den Dienstleister bei der ersten Anlieferung der neuen Wäsche informieren. Wird dies versäumt, so kann der Dienstleister keine Haftung für Verluste oder Verwechslungen übernehmen.
- 3.2 Wird die Kundenwäsche während der Verarbeitung bei dem Dienstleister beschädigt, so erhält der Kunde den Zeitwert des Wäschestückes zurückerstattet. Teile, die den Gebrauchswert altershalber unterschritten haben, können nicht ersetzt werden.
- 3.3 Das bei dem Dienstleister erfasste Gewicht der Schmutzwäsche oder die Anzahl der Wäschestücke ist als Berechnungsbasis massgebend. (mind. Verrechnung 10 kg, resp. CHF 85.-)
- 3.4 Werden Spezialartikel von dem Dienstleister ohne Gewähr angenommen, so kann sie für allfällige Schäden nicht haftbar gemacht werden.